

II-138 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

17.6.1963

33/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 35/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r i n e k
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van T o n g e l und Genossen,
betreffend Versteuerung von Subventionen zur Kulturförderung.

-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen vom 29. Mai 1963, Nr. 35/J, betreffend Versteuerung von Subventionen zur Kulturförderung, beehre ich mich mitzuteilen:

Nach § 5 Abs. 1 dritter Satz Umsatzsteuergesetz 1959 gehört zum steuerbaren Entgelt auch das, was ein anderer als der Empfänger der Leistung dem Unternehmer für die Lieferung oder sonstige Leistung gewährt. Subventionen zur Förderung der Herausgabe fachwissenschaftlicher Werke gehören daher ebenfalls zum Entgelt, das den Besteuerungsmaßstab für die Umsatzsteuer bildet.

Hinsichtlich der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer gehören Subventionen - auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erk. vom 12. Juni 1959, Zl. 2206/58) - zu den Betriebseinnahmen. Anders als bei der Umsatzsteuer bilden bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer die Subventionen nicht die Besteuerungsgrundlage, sondern nur der Gewinn bzw. der Ertrag, der bei der Herausgabe bzw. beim Verkauf eines subventionierten Werkes erzielt wird. Wenn daher der Herausgeber eines subventionierten Werkes davon "an sich keinen Nutzen" hat, kann daraus auch keine Einkommen-, Körperschaft- oder Gewerbesteuerpflicht entstehen. Ergibt sich aber bei dem einzelnen subventionierten literarischen Werk unter Einbeziehung der Subvention ein Gewinn, der sich nach Deckung der gesamten, mit dem subventionierten Werk in Zusammenhang stehenden Kosten erübrigt, dann ist nicht einzusehen, dass dieser Gewinn beim gewerblichen Unternehmer, der ihn erzielt, um den Subventionsbetrag gekürzt werden sollte. Wenn der Gesetzgeber im § 3 Abs. 1 Z. 6 Einkommensteuergesetz 1953 Bezüge aus öffentlichen Mitteln als steuerfrei bezeichnet hat, die als Beihilfe für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst bewilligt werden, soll diese Steuerbegünstigung wegen ihrer Zweckgebundenheit nur den Wissenschaftlern und Künstlern zugute kommen.

33/A.B.

- 2 -

zu 35/J

Wenn nicht nur für die Steuerfreiheit solcher Subventionen, sondern auch dafür eingetreten wird, dass daneben die Kosten des subventionierten Werkes bei Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes und Ertrages voll als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, würde dies bedeuten, dass dem gewerblichen Unternehmer - neben der steuerfreien Subvention - auch insofern noch ein steuerlicher Vorteil erwächst, als durch den Abzug der Kosten des subventionierten Werkes ohne Berücksichtigung der Subvention eine Kürzung des Gewinnes aus den anderen nicht subventionierten Werken eintritt, die eine entsprechende Kürzung der gewinnabhängigen Steuern zur Folge hätte.

Eine Anweisung der Finanzämter im Sinne der Anfrage ist daher nicht vertretbar.

-.-.-.-.-